



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

## Ergänzende Festlegung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg

zur Feststellung des Referenzpreises für die gemäß der „Freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie“ in den Kalenderjahren 2008 bis 2011 der 1. Regulierungsperiode beschafften Strom-Verlustenergiemengen

### – Feststellung Referenzpreis 2008 bis 2011 (Verlustenergie Strom) –

Gemäß § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und der Festlegung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg vom 26.10.2009 hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg als Landesregulierungsbehörde (LRegB BW) am 21.07.2015 verfügt:

1. Der allgemeine Referenzpreis gemäß Ziffer 5.2.3 der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie für die erste Regulierungsperiode das Kalenderjahr 2008 betreffend zur Anpassung der Erlösobergrenze 2010 beträgt **5,9218 ct/kWh**. Der unternehmensindividuelle tatsächliche Beschaffungspreis für das Kalenderjahr 2008 ist der Tabelle „Übersicht Ermittlung des Referenzpreises 2008“ zu entnehmen.
2. Der allgemeine Referenzpreis gemäß Ziffer 5.2.3 der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie für die erste Regulierungsperiode das Kalenderjahr 2009 betreffend zur Anpassung der Erlösobergrenze 2011 beträgt **7,0195 ct/kWh**. Der unternehmensindividuelle tatsächliche Beschaffungspreis für das Kalenderjahr 2009 ist der Tabelle „Übersicht Ermittlung des Referenzpreises 2009“ zu entnehmen.
3. Der allgemeine Referenzpreis gemäß Ziffer 5.2.3 der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie für die erste Regulierungsperiode das Kalenderjahr 2010 betreffend zur Anpassung der Erlösobergrenze 2012 beträgt **5,6560 ct/kWh**. Der unternehmensindividuelle tatsächliche Beschaffungspreis für das Kalenderjahr 2010 ist der Tabelle „Übersicht Ermittlung des Referenzpreises 2010“ zu entnehmen.

4. Der allgemeine Referenzpreis gemäß Ziffer 5.2.3 der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie für die erste Regulierungsperiode das Kalenderjahr 2011 betreffend zur Anpassung der Erlösobergrenze 2013 beträgt **5,5282 ct/kWh**. Der unternehmensindividuelle tatsächliche Beschaffungspreis für das Kalenderjahr 2011 ist der Tabelle „Übersicht Ermittlung des Referenzpreises 2011“ zu entnehmen.
5. Soweit für Netzbetreiber kein unternehmensindividueller Beschaffungspreis in der „Übersicht Ermittlung des Referenzpreises“ ausgewiesen ist, darf keine Anpassung entsprechend dieser Ergänzenden Festlegung vorgenommen werden.

Stuttgart, den 21.07.2015

Az.: 4-4455.7/18

- Hinweis: Die vorgenannten Tabellen sind nicht Bestandteil dieser Veröffentlichung -